

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen Motronic AG

1. Geltung

Die Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten, wenn sie der Kunde und die Motronic AG ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen. Änderungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, soweit wir sie schriftlich bestätigen.

2. Umfang, Ausführung und Ort der Lieferung

Für Umfang, Ausführung und Leistungen ist die Auftragsbestätigung massgebend. Wir liefern die Produkte in Standardausführung, Software in ihrer maschinell lesbaren Form nach der gültigen Version zum Zeitpunkt der Lieferung. Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung sind zulässig, sofern die Produkte die gleiche Funktion erfüllen. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an Produkten vorzunehmen, die bereits hergestellt oder geliefert sind. Sofern kein besonderer Erfüllungsort zwischen dem Kunden und uns vereinbart wurde oder aus der Natur des Geschäftes hervorgeht, gilt als Lieferung die Bereitstellung der Produkte am Sitz der Motronic AG.

3. Software und Know-how

Der Kunde darf die überlassene Software, das Know-how, die Datenträger und die Dokumentation im vorgesehenen Umfang selbst benutzen, nicht aber ohne Einwilligung von uns an Dritte weitergeben. Das Eigentum daran und das Recht zur weiteren Verwendung bleibt bei uns oder unseren Lieferanten, auch wenn der Kunde Software-Programme oder Know-how-Aufzeichnungen nachträglich ändert.

Der Kunde darf für Sicherheits- und Archivzwecke von der Software höchstens drei Kopien erstellen. Eine grössere Anzahl Kopien oder die Verwendung für andere Zwecke benötigt unsere ausdrückliche Zustimmung.

Der Kunde hat auf allen Modifikationen und Kopien die gleichen Schutzrechtsvermerke wie auf dem Original anzubringen.

4. Dokumentation

Der Kunde hat Anrecht auf ein Exemplar der Benutzerdokumentation in der üblichen Ausführung. Zusätzliche Exemplare oder Dokumentationen in nicht bereits vorhandenen Sprachen können wir gesondert in Rechnung stellen.

5. Diskretion

Beide Parteien werden sämtliche Informationen aus dem Geschäftsbereich des Andern, die weder allgemein zugänglich noch allgemein bekannt sind, Dritten nicht offenbaren und alle Anstrengungen unternehmen, um Dritte am Zugang zu diesen Informationen zu hindern. Andererseits darf jede Partei in ihrer angestammten Tätigkeit Kenntnisse weiterverwenden, die sie bei der Geschäftsabwicklung erwirbt.

Die Parteien überbinden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern.

6. Informationspflicht des Kunden

Der Kunde hat uns rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen, aussergewöhnliche Umweltbedingungen, sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam zu machen, sofern sie zur Ausführung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind.

7. Termine

Verbindlich sind ausschliesslich die schriftlich bestätigten Termine. Solche Termine verlängern sich angemessen:

- a) wenn uns Angaben, die wir für die Ausführung benötigen, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert.
- b) wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er die Zahlungsvereinbarungen nicht einhält.
- c) wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens von uns liegen, wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Lieferungen sowie behördliche Massnahmen.

Wir sind berechtigt, Teillieferungen auszuführen und zu verrechnen.

Bei Verzögerung hat der Kunde uns eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Erfüllen wir bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht, darf der Kunde, sofern er es innert drei Tagen erklärt, auf die nachträgliche Leistung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten.

Tragen wir nachweisbar die Schuld am Terminverzug, hat der Kunde trotz nachträglicher Erfüllung, Leistungsverzicht oder Vertragsrücktritt Anspruch auf den Ersatz des tatsächlichen Schadens, jedoch auf höchstens zwanzig Prozent des Wertes, der verspäteten Lieferung. Weitere Ansprüche aus Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen.

8. Abnahme

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die Produkte selbst zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt der Kunde die Anzeige innert zwei Wochen nach der Lieferung, gilt sie trotz dieser Mängel als genehmigt.

Zeigen sich später innerhalb der Garantiefrist Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht hätten entdeckt werden können, hat sie uns der Kunde sofort schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Lieferung trotz dieser Mängel als genehmigt.

9. Garantie

Wir garantieren, dass wir die Produkte in funktionstüchtigem Zustand liefern und bei unseren Leistungen die notwendige Sorgfalt anwenden. Wir verpflichten uns während einer Frist von 24 Monaten nach Ablieferung als Gewährleistung zur Beseitigung der Fehler oder zum Ersatz aller Teile, die nachweisbar infolge von Material-, Konstruktions- und Ausführungsfehlern schadhafte oder unbrauchbar sind. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die wir nicht zu vertreten haben, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse. Wir erbringen die Gewährleistung nach unserer Wahl in unseren Räumen oder beim Kunden, der uns freien Zugang zu gewähren hat. Demontage- und Montage-, Transport-, Verpackungs-, Reise- und Aufenthaltskosten gehen zu Lasten des Kunden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Für von uns gelieferte Fremdfabrikate übernehmen wir nur die gewährten Garantieleistungen des Fabrikanten. Mit Anerkennung oder Beseitigung eines Mangels werden Gewährleistungs- und Verjährungsfristen nicht unterbrochen. Kann der Mangel nicht beseitigt werden, hat der Kunde Anspruch auf eine Preisminderung und den Ersatz des nachgewiesenen unmittelbaren Schadens, insgesamt jedoch auf höchstens zwanzig Prozent des Wertes der mangelhaften Produkte. Weitere Ansprüche auf Gewährleistung sind ausgeschlossen, insbesondere kann der Kunde nicht vom Vertrag zurücktreten oder den Ersatz von Folgeschäden verlangen.

10. Weitere Haftung

Wir haften im Rahmen unserer Haftpflichtversicherung für weitere Personen- und Sachschaden, der dem Kunden nachweisbar durch Verschulden von uns entsteht. Weitergehende Ansprüche für reine Vermögensschäden wie entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall, nicht realisierte Einsparungen, finanzielle Mehraufwendungen oder andere finanzielle Einbussen des Kunden sind ausgeschlossen.

11. Offerten und Preislisten

Die Offerten von uns sind freibleibend und sind ohne anderslautende Vereinbarung zehn Wochen gültig. Preislisten können ohne Vorankündigung mit sofortiger Wirkung geändert werden.

12. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, in Schweizerfranken ohne Mehrwertsteuer, Gebühren, Abgaben, Zölle, Transport, Verpackung, Versicherung, Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Anwenderunterstützung. Sie sind zur Zahlung fällig, netto innerhalb dreissig Tagen nach Rechnungsstellung. Bei kundenspezifischen Projekten im Wert von über CHF 10'000 behalten wir uns vor, Anzahlungen zu vereinbaren. Hält der Kunde die Zahlungstermine nicht ein, hat er ohne Mahnung zum Zeitpunkt der Fälligkeit einen Verzugszins von einem Prozent pro Monat zu entrichten.

13. Export

Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung von in- und ausländischen Exportvorschriften. Die Wiederausfuhr gewisser Produkte mit ausländischem Ursprung ist gemäss einer der Abteilung für Ein- und Ausfuhr des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes gegenüber eingegangener Verpflichtung nur mit einer Bewilligung dieser Amtsstelle gestattet. Wir bezeichnen die betreffenden Produkte ausdrücklich in Offerten und Rechnungen, womit die Auflage auf den Kunden übergeht.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand

Dieses Rechtsverhältnis untersteht in jedem Fall dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist CH-9200 Gossau. Wir dürfen jedoch auch das Gericht am Sitz des Kunden anrufen.